

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der DENTSPLY DETREY GmbH Konstanz

1. Allgemeines

1.1 Nachstehende Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Vertragsbestandteil aller mit uns abgeschlossenen Verkaufs- und Lieferverträge. Sie gelten auch für von uns in diesem Zusammenhang etwa erbrachte Beratungsleistungen, Auskünfte u.a.

1.2 Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen oder Garantieerklärungen, der Ausschluss, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von uns. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

1.3 Der Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

2. Angebote und Aufträge

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge, auch wenn sie von unseren Vertretern entgegengenommen werden, werden für uns erst verbindlich nach unserer schriftlichen Bestätigung oder mit Auslieferung der Ware.

3. Preise

3.1 Alle Preisangaben verstehen sich grundsätzlich in Euro frachtfrei und versichert (benannter Bestimmungsort) (vgl. allerdings Ziffern 4.3 und 4.4) sowie zuzüglich vom Käufer zu tragender Steuern und Abgaben in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

3.2 Die unverbindlich empfohlene Mindestbestellmenge ist in der jeweils gültigen Preisliste angegeben.

3.3 Wir behalten uns die Berechnung der am Tage der Lieferung gültigen Preise vor.

3.4 Bei Direktlieferungen an Endverbraucher auf Wunsch des Käufers werden die Einkaufspreise nach der jeweils gültigen Vertragshändlerpreisliste berechnet.

4. Lieferung und Versand, Haltbarkeitszeit

4.1 Unsere Lieferungen erfolgen im Allgemeinen von Deutschland aus; wir behalten uns jedoch das Recht vor, ohne besondere Bestätigung Lieferungen auch von anderen Standorten aus vorzunehmen.

4.2 Lieferungen von Pharmaprodukten dürfen nur aufgrund der Vorlage einer gültigen Großhandelslizenzen durchgeführt werden.

Falls es zum Entzug dieser Genehmigung durch die Behörden kommt, ist der Kunde verpflichtet, dies umgehend DENTSPLY DETREY zu melden.

Eine weitere Belieferung mit Arzneimitteln ist dann erst wieder mit der Vorlage einer neuen Großhandelslizenzen möglich.

4.3 Wir stellen sicher, dass die von uns ausgelieferten Produkte zum Zeitpunkt ihrer Auslieferung eine Mindesthaltbarkeit von 12 Monaten aufweisen, es sei denn der Kunde ist mit einer kürzeren Haltbarkeit einverstanden.

4.4 Für Bestellungen unter € 250-- Nettowarenwert berechnen wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe von € 25--. Der Mindermengenzuschlag entfällt, wenn Lieferungen ab € 250-- Nettowarenwert aufgrund von Lagerrückständen geteilt werden müssen. Bei Ersatzteil- und Reparaturlieferungen erfolgt unabhängig vom Nettowarenwert eine Berechnung der effektiv anfallenden Abwicklungskosten.

4.5 Die sich aus Sonderwünschen ergebenden Mehrkosten (Eisendungen, Spezialverpackungen usw.) gehen zu Lasten des Käufers.

4.6 Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten.

5. Gefahrtragung, Versicherung

Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand durch uns "frachtfrei, versichert" (in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen nach den

International Commercial Terms 2010). Die Kosten für Transport und Versicherung sind in unseren Verkaufspreisen bereits enthalten. Der Verkäufer trägt die Gefahr/das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware bis diese dem Frachtführer übergeben worden ist. Der Käufer trägt alle Gefahren/Risiken des Transportes bis zum Bestimmungsort. Im Falle eines Schadens, den der Käufer geltend macht, erklärt sich der Verkäufer bereit, in angemessener Weise zu unterstützen. Ware, die während des Transportes beschädigt wird oder verloren geht, wird zu den gültigen Verkaufspreisen ersetzt.

6. Lieferzeit, Verzug, Nichtlieferung, Teillieferung

6.1 Bestätigte Aufträge und Lieftermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger, rechtzeitiger und vollständiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet.

6.2 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies den Kunden zumutbar ist.

6.3 Umstände höherer Gewalt außerhalb unserer Kontrolle, welche die Erfüllung zeitweise unmöglich machen oder anderweitig behindern, wie Streik, Aussperrung, Mobilisierung, Krieg, Kriegs ähnliche Umstände, Blockaden, Import- und Exportbeschränkungen, Verkehrsbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohmaterialmangel und ähnliches, auch wenn sie während Verzuges entstehen, berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer dieses Ereignisses zu verschieben. Führen solche Ereignisse dazu, dass die Vertragserfüllung für uns unzumutbar wird, so sind wir zum Vertragsrücktritt ganz oder teilweise befugt.

Das Recht zur Verschiebung der Lieferung oder zum Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die vorstehend aufgelisteten Umstände bei uns oder einem unserer Zulieferanten auftreten.

Die Ausübung unserer Rechte in diesem Fall berechtigt den Besteller nicht zu Schadensersatzansprüchen.

7. Mängelrüge und Mängelhaftung, Abwicklung von Leistungen aus Garantie

7.1 Die bei einer Untersuchung der Ware unverzüglich nach Ablieferung erkennbaren Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Ablieferung der Ware, sonstige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung, schriftlich unter Angabe der Bestelldaten sowie der Lieferschein- und/oder Rechnungsnummern anzugezeigen. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei uns an. Bei nicht rechtzeitiger Mängelanzeige erlöschen jegliche Mängelrechte des Käufers wegen des betreffenden Mangels.

7.2 Beanstandete Waren sind auf unsere Anforderung zurückzusenden. Die Versandkosten tragen wir, wenn die Beanstandung rechtzeitig und begründet ist, ansonsten trägt sie der Käufer.

7.3 Etwaige Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels sind auf das Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Käufer nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ziffer 7.4 bleibt unberührt.

7.4 Soweit wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung wegen eines Mangels zum Schadensersatz verpflichtet sind, ist diese Schadensersatzverpflichtung nach Maßgabe der Ziffer 8 beschränkt.

7.5 Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr beginnend mit der Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder bei Abweichung von etwaigen von uns gem. § 443 BGB übernommenen Beschaffungs- oder Haltbarkeitsgarantien. Die

vorgenannte einjährige Verjährungsfrist findet auf

Schadensersatzansprüche wegen Mängeln auch dann keine Anwendung, wenn der Schaden auf grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht oder es sich um Personenschäden handelt oder wir aus unerlaubter Handlung haften. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung etwaiger Rückgriffsansprüche gem. § 479 Bürgerliches Gesetzbuch sowie über die Verjährungs- und Ausschlussfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

7.6 Die Abwicklung von Leistungen aus einer etwaigen Garantie setzt u.a. die Vorlage eines Verkaufsnachweises mit Datum und Gerätenummer voraus.

8. Haftung

8.1 Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen, sowie für Personenschäden haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Käufer deshalb vertrauen können muss, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf solche Schäden, die für uns bei Vertragsabschluss nach Art und Umfang voraussehbar waren. Im Übrigen sind Ansprüche des Käufers auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

8.2 Eine etwaige gesetzliche Haftung wegen des Fehlens einer von uns garantierten Beschaffenheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, eine Rückverfolgbarkeit der von ihm veräußerten Ware zu gewährleisten.

8.3 Die in dieser Ziffer 8 genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine etwaige Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden

Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Käufer.

9. Haftung für Produktangaben und Anwendungshinweise

9.1 Alle Angaben über Produkte und Verfahren erfolgen nach bestem Wissen aufgrund unserer langjährigen Erfahrung. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, die Eignung unserer Produkte und Verfahren für den eigenen Gebrauch auch im Hinblick auf die Wahrung von Schutzrechten Dritter in eigener Verantwortung zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Verwendung unserer Produkte abweichend von den uns ausdrücklich genannten Anwendungen und Verfahren.

9.2 Die Vorschriften über unsere Haftung in vorstehender Ziffer 8 gelten auch für die von uns herausgegebenen Produktangaben. Überhinausgehende Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

10. Zahlung, Verrechnung, Zurückbehaltung und SEPA-Basis-Lastschrift

10.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

10.2 Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum können 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag gekürzt werden. Bei Bankeinzugsverfahren gewähren wir 2 % Skonto für alle bis zum jeweiligen Stichtag fälligen Rechnungen.

10.3 Soweit eine Zahlung mittels SEPA-Lastschrift vereinbart wurde und der Vertragspartner der DENTSPLY DETREY mbH ein entsprechendes SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt/erteilt hat, gilt Folgendes:

Der bevorstehende Lastschrifteinzug wird durch die DENTSPLY DETREY GmbH in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung oder auf einem anderen Kommunikationsweg bis spätestens 2 (zwei) Kalendertage vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Vorabinformation / „Prenotification“). Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall von dem in der Abrechnung / Rechnung bzw. in der Vorabinformation mitgeteilten Betrag abweichen, wenn der Vertragspartner im Zeitraum zwischen der Erstellung der

Abrechnung / Rechnung bzw. der Übermittlung der Vorabinformation und dem Fälligkeitsdatum Gutschriften erhalten hat bzw. einzelne Transaktionen storniert wurden.

10.4 Stehen mehrere Forderungen gegen den Käufer offen und reicht eine Zahlung des Käufers nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus, so erfolgt die Tilgung nach den gesetzlichen Vorschriften (§366, Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch), selbst wenn der Käufer ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung ge- zahlt hat.

10.5 Ein etwaiges gesetzliches Aufrechnungsrecht steht dem Käufer nur in Ansehung unbestrittener, rechtskräftig fest- gestellter oder entscheidungsreifer Forderungen zu. Ein etwaiges gesetzliches Zurückbehaltungsrecht, beispielsweise wegen Mängel der Sache, steht dem Käufer nur in Ansehung solcher unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit uns stammen.

11. Rücklieferungen man- gelfreier Waren, Entsorgung der Transportverpackung

11.1 Ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung können an den Käufer gelieferte mangelfreie Waren nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Für die Bearbeitung von Warenrücksendungen des Käufers benötigen wir Rechnungsnummer und Auftragsdatum. Von uns genehmigte Rücksendungen des Kunden werden mit einem Abzug von 20 % des Netto-Verkaufspreises gutgeschrieben. Waren in angebrochener Verpackung, sowie Produkte, deren Auslieferung bereits länger als 6 Monate zurückliegt, können grundsätzlich nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Alle Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers.

11.2 In Fällen, in denen wir die Rücklieferung von Waren gemäß den Bedingungen in Abs. 11.1 akzeptieren, gewähren wir eine Gutschrift in Form eines Umtausches gegen andere Waren und Verrechnung in Höhe des ursprünglich berechneten Preises, abzüglich 20 % des Netto-Verkaufspreises. In Fällen, in denen wir ausnahmsweise eine Rücklieferung von Waren in angebrochener Verpackung oder von Waren, deren Auslieferung

bereits länger als 6 Monate zurückliegt, akzeptieren, wird darüber hinaus eine Bearbeitungsgebühr von 20 % auf den Netto-Verkaufspreis erhoben. Sofern eine Neuverpackung erforderlich ist, beträgt die zusätzliche Bearbeitungsgebühr 25 % des Netto-Verkaufspreises.

11.3 Über die Rücknahme von Waren entscheidet grundsätzlich der Kundendienstleiter. Kundenanfragen bezüglich Rücklieferungen werden dem verantwortlichen Sales Director mitgeteilt.

11.4 Unser Kundendienst informiert den Kunden über die Umtauschbedingungen und veranlasst, falls erforderlich, eine Gutschrift.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen auch zukünftig erst entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung. Bei laufender Rechnung gilt der

12.2 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und nur, so lange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt, weiterveräußern. Der Käufer ist verpflichtet, seinerseits die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern und sicherzustellen, dass die Forderungen aus solchen Veräußerungsgeschäften auf uns übertragen werden können.

12.3 Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware.

12.4 Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Vorbehaltsware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware ergibt.

12.5 Lässt der Käufer die Vorbehaltsware durch Dritte im Rahmen eines Kommissionsgeschäftes veräußern, so werden die Forderungen des Käufers aus dem Kommissionsgeschäft bereits jetzt an uns

abgetreten und dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen betreffend Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware finden auf die Forderungen des Käufers aus dem Kommissionsgeschäft entsprechende Anwendung.

12.6 Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.

12.7 Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Wir können die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gem. Ziffer 12.2 und die vorgenannte Ermächtigung zur Einziehung der Forderungen bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Käufers auf Dritte, bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder der Auflösung der Firma des Käufers sowie bei einem Verstoß des Käufers gegen seine Vertragspflichten nach Ziffer 12.2 jederzeit widerrufen, im Falle des Verzuges jedoch nur nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

12.8 Im Falle des Widerrufs der Weiterveräußerungs- bzw. Einziehungsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Kundenforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.

12.9 Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder

der für uns bestehenden sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.

12.10 Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu verschließen. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an uns ab.

12.11 Für den Fall des Zahlungsverzuges oder eines sonstigen nicht nur geringfügigen vertragswidrigen Verhaltens des Käufers sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Kaufvertrages erklärt der Käufer bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Käufer befindliche Vorbehaltsware wegnehmen bzw. wegnehmen lassen, soweit wir einen Eintrag in das Eigentumsvorbehaltregister vorgenommen haben. In der Wegnahme ist ein Rücktritt vom jeweiligen Liefervertrag nur zu erblicken, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

13. Sanktionen gegen Russland und Weißrussland

13.1 Der Käufer wird Ware, die er von uns erhalten hat, weder unmittelbar noch mittelbar an eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung („POE“) in Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus (weiter-)verkaufen, (re-)exportieren oder anderweitig liefern oder verbringen, wenn die betreffenden Ware in einem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (in seiner jeweils geltenden Fassung) oder in einem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 (in seiner jeweils geltenden Fassung) aufgeführt sind, der Ware enthält, deren Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr an POE in Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus verboten ist, oder in anderen EU-Warenlisten, für die die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 dieselben Verbote vorsieht (insbesondere Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 (in seiner jeweils geltenden Fassung) und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (in seiner jeweils geltenden Fassung)).

13.2 Der Käufer bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass

der Zweck von Ziffer 8.1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

13.3 Der Käufer hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Ziffer 13.1 vereiteln würden.

13.4 Der Käufer darf Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse oder durch Rechte des geistigen Eigentums oder als Geschäftsgeheimnisse geschützte Zugangs- oder Weiterverarbeitungsrechte an Material oder Informationen, die er von der uns erhalten hat, nicht im Zusammenhang mit Waren nutzen, die in den Anwendungsbereich des Art. 12ga Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (in seiner jeweils geltenden Fassung) fallen und die unmittelbar oder mittelbar zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr nach Russland oder zur Verwendung in Russland bestimmt sind.

13.5 Werden Unterlizenzen für Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse erteilt, so hat der Käufer seine Unterlizenznehmer zu verpflichten, die Verpflichtungen aus Ziffer 8.4 ebenfalls einzuhalten und diese Verpflichtungen auch an seine Unterlizenznehmer weiterzugeben.

13.6 Ein Verstoß gegen die Ziffern 13.1, 13.2, 13.3, 13.4 oder 13.5 stellt einen Verstoß gegen einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar und wir sind im Falle eines Verstoßes gegen die Ziffern 13.1, 13.2, 13.3, 13.4 oder 13.5 berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) die Kündigung dieses Vertrages und (ii) die Verlangung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25% des Gesamtwerts dieses Vertrags oder des Verkaufspreises der ausgeführten Ware, je nachdem, welcher Wert höher ist.

13.7 Der Käufer informiert uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziffern 13.1 bis 13.5, einschließlich etwaiger

Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer .131 oder 13.4 vereiteln könnten. Der Käufer stellt uns innerhalb von zwei Wochen auf einfaches Verlangen von uns Informationen betreffend die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Ziffern 13.1 bis 13.5 zur Verfügung.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

14.1 Erfüllungsort für Lieferung ist der Ort der Betriebsstätte, von der aus die Versendung der Ware vorgenommen wird. Zahlungsort ist Konstanz.

14.2 Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Konstanz Gerichtsstand für alle sich aus dem Geschäftsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, anstelle des vorstehend genannten Gerichtsstandes jedes andere, gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Haager Kaufrechtsübereinkommens und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf ("Wiener Kaufrecht").

Hinweis:

Daten unserer Kunden und Abnehmer werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.